

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudien- gänge der Fakultät Maschinenbau an der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom 28. Juli 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs.1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Fahrzeugtechnik vom 23.04.2012

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 23.04.2012 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 wird nach dem Wort „Studiums“ ein Komma und das Wort „Vorpraxis“ angefügt.
 - b) In § 8 werden die Worte „Vorpraxis und“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Studiums“ ein Komma und das Wort „Vorpraxis“ angefügt.
 - b) Folgender Abs. 3 wird neu eingefügt:
„Die fachpraktische Ausbildung bzw. Vorpraxis gemäß § 9 der Immatrikulationssatzung THI ist erforderlich.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Vorpraxis und“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Die Absatzbezeichnung in Abs. 2 entfällt.

Artikel 2

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Luftfahrttechnik vom 23.04.2012

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Luftfahrttechnik an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 23.04.2012 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 wird nach dem Wort „Studiums“ ein Komma und das Wort „Vorpraxis“ angefügt.
 - b) In § 8 werden die Worte „Vorpraxis und“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Studiums“ ein Komma und das Wort „Vorpraxis“ angefügt.

- b) Folgender Abs. 3 wird neu eingefügt:
„Die fachpraktische Ausbildung bzw. Vorpraxis gemäß § 9 der Immatrikulationssatzung THI ist erforderlich.“
- 3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Vorpraxis und“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Die Absatzbezeichnung in Abs. 2 entfällt.

Artikel 3

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Maschinenbau vom 23.04.2012

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 23.04.2012 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 wird nach dem Wort „Studiums“ ein Komma und das Wort „Vorpraxis“ angefügt.
 - b) In § 8 werden die Worte „Vorpraxis und“ gestrichen.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Studiums“ ein Komma und das Wort „Vorpraxis“ angefügt.
 - b) Folgender Abs. 3 wird neu eingefügt:
„Die fachpraktische Ausbildung bzw. Vorpraxis gemäß § 9 der Immatrikulationssatzung THI ist erforderlich.“
- 3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Vorpraxis und“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Die Absatzbezeichnung in Abs. 2 entfällt.

Artikel 4

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Maschinenbau und berufliche Bildung vom 23.04.2012

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau und berufliche Bildung an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 23.04.2012 wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 wird nach dem Wort „Studiums“ ein Komma und das Wort „Vorpraxis“ angefügt.
 - b) In § 8 werden die Worte „Vorpraxis und“ gestrichen.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Studiums“ ein Komma und das Wort „Vorpraxis“ angefügt.
 - b) Folgender Abs. 3 wird neu eingefügt:
„Die fachpraktische Ausbildung bzw. Vorpraxis gemäß § 9 der Immatrikulationssatzung THI ist erforderlich.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Vorpraxis und“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Die Absatzbezeichnung in Abs. 2 entfällt.

Artikel 5

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Technik Erneuerbarer Energien vom 23.04.2012

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technik Erneuerbarer Energien an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 25.07.2011 in der Fassung vom 23.04.2012 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 wird nach dem Wort „Studiums“ ein Komma und das Wort „Vorpraxis“ angefügt.
 - b) In § 8 werden die Worte „Vorpraxis und“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Studiums“ ein Komma und das Wort „Vorpraxis“ angefügt.
 - b) Folgender Abs. 3 wird neu eingefügt:
„Die fachpraktische Ausbildung bzw. Vorpraxis gemäß § 9 der Immatrikulationsatzung THI ist erforderlich.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Vorpraxis und“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Die Absatzbezeichnung in Abs. 2 entfällt.

Artikel 6

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen vom 23.04.2012

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 23.04.2012 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 3 wird nach dem Wort „Studiums“ ein Komma und das Wort „Vorpraxis“ angefügt.
 - b) In § 8 werden die Worte „Vorpraxis und“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Studiums“ ein Komma und das Wort „Vorpraxis“ angefügt.
 - b) Folgender Abs. 3 wird neu eingefügt:
„Die fachpraktische Ausbildung bzw. Vorpraxis gemäß § 9 der Immatrikulationsatzung THI ist erforderlich.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Vorpraxis und“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Die Absatzbezeichnung in Abs. 2 entfällt.

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.11.2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 28.07.2014 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, den 28.07.2014

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident (o.V.i.A.)

Diese Satzung wurde am 30.07.2014 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.07.2014 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 30.07.2014.